

Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (VEA)

Vom 15. Oktober 2003 (Stand 1. September 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 7 Abs. 1 und 5 des Bundesgesetzes über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer [Bundesgesetz]) vom 8. Oktober 1999 ¹⁾, Art. 360b Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) ²⁾, Art. 6 Abs. 7 und Art. 9 der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) vom 21. Mai 2003 ³⁾, § 2 Abs. 1 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 ⁴⁾, § 91 Abs. 2bis der Kantonsverfassung sowie § 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (EG AVIG/AVG) vom 14. September 2004 ⁵⁾, ⁶⁾

beschliesst:

§ 1 ⁶⁾ A. Tripartite Kommission 1. Zuständigkeit

¹⁾ Die Tripartite Kommission (TPK) ist zuständig für den Vollzug

- a) der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit,
- b) des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

¹⁾ SR [823.20](#)

²⁾ SR [220](#)

³⁾ SR [823.201](#)

⁴⁾ SAR [661.110](#)

⁵⁾ SAR [811.400](#)

⁶⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 17. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 172).

§ 2¹⁾ 2. Zusammensetzung

¹ Die TPK besteht aus zwölf stimmberechtigten und zwei nicht stimmberechtigten Mitgliedern.

² Der Regierungsrat wählt für die ordentliche Amtsperiode

- a) vier stimmberechtigte Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmendenorganisationen,
- b) vier stimmberechtigte Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitgebendenorganisationen,
- c) ein stimmberechtigtes Mitglied auf Vorschlag der Gemeindeammänner-Vereinigung.

³ Der Kommission gehören von Amtes wegen als stimmberechtigte Mitglieder an

- a) die Vorsteherin beziehungsweise der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres,
- b) die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Migrationsamtes (MKA),
- c) die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA).

⁴ Die Mitglieder ohne Stimmrecht werden wie folgt bestimmt:

- a) eine Vertretung der öffentlichen Arbeitslosenkasse durch das AWA,
- b) eine Vertretung der Berufsbildungsbehörde durch die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule.

§ 3¹⁾ 3. Organisation und Verfahren

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

² Die Kommission kann zur Beschlussfassung über dringende Geschäfte und für weitere in dieser Verordnung und in einem Reglement vorgesehene Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter mindestens je zwei Mitglieder der Arbeitnehmenden-, der Arbeitgebenden- und der Behördenvertretung anwesend sind.

⁴ Die Kommission legt in einem Reglement die Einzelheiten ihrer Organisation fest, insbesondere die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen ihr und ihren Ausschüssen sowie der Geschäftsstelle.

§ 4¹⁾ 4. Geschäftsstelle und Administration

¹ Das MKA führt die Geschäftsstelle der TPK.

² Neben administrativen Aufgaben führt die Geschäftsstelle Kontrollen durch, für die gemäss Bundesgesetz die TPK zuständig ist.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 17. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 172).

³ Für Geschäfte, die den Vollzug des AVIG betreffen, führt das AWA die administrativen Aufgaben.

§ 5¹⁾ 5. Durchführung der Kontrollen

¹ Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können, haben die TPK, die Geschäftsstelle der TPK, von der TPK beauftragte unabhängige Expertinnen und Experten sowie die Inspektorinnen und Inspektoren des MKA in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung von Prüfungen gemäss Art. 360a Abs. 1 OR und Art. 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen [AVEG] vom 28. September 1956²⁾ erforderlich sind (Art. 360b Abs. 5 OR und Art. 7 Bundesgesetz). Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

§ 6³⁾ ...

§ 7¹⁾ 6. Entschädigung

¹ Die Mitglieder der TPK haben Anspruch auf Entschädigung gemäss Dekret über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 14. März 2000⁴⁾ und Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 31. Januar 2001⁵⁾.

§ 8 B. Sonstige zuständige Behörden und Organe

1. Meldestelle für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

¹ Die ausländischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber melden dem kantonalen Migrationsamt (MKA) die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sie zur Ausführung von Arbeiten in den Aargau entsenden wollen (Art. 6 Bundesgesetz und Art. 6 EntsV).

² Auf Verlangen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers bestätigt das MKA den Eingang der Meldung. Die Gebühr für die Eingangsbestätigung beträgt Fr. 25.–.

³ Das MKA prüft, ob die betreffenden Arbeitskräfte und ihre Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Voraussetzungen für die vorgesehene Entsendung erfüllen. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, informiert es die betreffende ausländische Arbeitgeberin oder den betreffenden ausländischen Arbeitgeber.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 17. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 172).

²⁾ [SR 221.215.311](#)

³⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 17. Juni 2009, in Kraft seit 1. September 2009 (AGS 2009 S. 172).

⁴⁾ SAR [165.170](#)

⁵⁾ SAR [165.171](#)

⁴ Das MKA leitet eine Kopie der Meldung, auf der das Ergebnis der Prüfung gemäss Absatz 3 vermerkt ist, an die mit der Durchsetzung des allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags betrauten paritätischen Organe weiter, sofern die Tätigkeitsbereiche der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in dessen Geltungsbereich fallen. Von fremdenpolizeilichen Bewilligungen des MKA für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten sie ebenfalls eine Kopie. ¹⁾

§ 9 2. Paritätische Kommissionen und MKA ¹⁾

¹ Die Kontrollorgane gemäss Art. 7 Abs. 1 Bundesgesetz und Art. 6 AVEG melden jeden Verstoß gegen die Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem MKA. ¹⁾

² Das MKA verfügt Sanktionen und auferlegt Kontrollkosten gemäss Art. 9 Abs. 2 Bundesgesetz. ¹⁾

³ Das Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen gemäss Abs. 2 richtet sich nach den §§ 7 ff. des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht (EGAR) vom 14. Januar 1997 ^{2), 3)}

§ 9a ³⁾ 3. Kontrollkosten, Gebühren und Auslagen

¹ Für Handlungen der TPK oder des MKA im Zusammenhang mit einer Betriebskontrolle werden unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren folgende Gebühren und Auslagen beim kontrollierten Betrieb erhoben, sofern bei ihm ein Verstoß gegen die bundesrechtlichen Entsendebestimmungen festgestellt wird:

- a) Pro Viertelstunde Zeitaufwand wird eine Gebühr von Fr. 30.– berechnet. Die Dauer des Fahrweges ist zum Zeitaufwand zu zählen und damit für die Gebühr massgebend.
- b) Auslagen wie insbesondere Fahrtkosten, Post-, Fax- und Telefontaxen sowie Inkassokosten werden gemäss Aufwand belastet.

² Als Handlung im Zusammenhang mit einer Betriebskontrolle gilt jede Verrichtung, die geeignet ist, einen Verstoß gegen die bundesrechtlichen Entsendebestimmungen festzustellen oder zu belegen.

³ Das MKA erhebt zusätzlich je nach Zeitaufwand eine Gebühr von bis zu Fr. 600.– für die Auferlegung eines Dienstleistungsverbots gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. b Bundesgesetz.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 15. Juni 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 290).

²⁾ AGS 1997 S. 150; aufgehoben (AGS 2009 S. 73)

³⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 15. Juni 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 290).

§ 10 4. Besonderes Kontrollorgan ¹⁾

¹ Zuständige Behörde zur Einsetzung eines besonderen Kontrollorgans im Sinne von Art. 6 AVEG ist das AWA.

§ 11 5. Finanzierung der paritätischen Kommissionen ¹⁾

¹ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres legt nach Anhörung der Vertragsparteien eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags die Höhe und die Modalitäten der Entschädigung der Mehrkosten fest, die den paritätischen Kommissionen durch den Vollzug des Bundesgesetzes im Vergleich zum üblichen Vollzug eines Gesamtarbeitsvertrags entstehen und gemäss Art. 9 EntsV durch den Kanton zu entschädigen sind. ²⁾

² Entschädigt werden nur Massnahmen, die in vorgängiger Absprache mit dem MKA ergriffen worden sind. ¹⁾

§ 12 C. Schlussbestimmungen; Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

² Sie wird, mit Ausnahme der §§ 1–5 und 7, auf den 1. Juni 2004 in Kraft gesetzt.

³ Die §§ 1–5 und 7 treten auf den 1. Dezember 2003 in Kraft.

Aarau, 15. Oktober 2003

Regierungsrat Aargau

Landammann
BEYELER

Staatsschreiber
PFIRTER

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 15. Juni 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 290).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 102 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 444).